

## Newsletter 5

### Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter möchten wir Sie über die neuesten Entwicklungen im – nunmehr – Insolvenzverfahren der PROKON Regenerative Energien GmbH (im Folgenden: PROKON) informieren.

### Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichts

Das Amtsgericht Itzehoe – Insolvenzgericht – hat mit Beschluss vom 1. Mai 2014 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der PROKON eröffnet. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 28 IE 1/14 geführt. Zum Insolvenzverwalter wurde Rechtsanwalt Dr. Dietmar Penzlin bestellt, welcher bereits vorläufiger Insolvenzverwalter in diesem Verfahren war. Seine Entscheidung zur Insolvenzeröffnung hat das Insolvenzgericht sowohl mit dem Vorliegen einer Zahlungsunfähigkeit, als auch mit einer Überschuldung der PROKON begründet. Den ausführlichen Insolvenzeröffnungsbeschluss finden unsere regulären Mitglieder im rechten Bereich unter „Sonstige Unterlagen“. Um diese lesen zu können, melden Sie sich bitte rechts oben mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Nachnamen an.

Gemeinhin wird eine Zahlungsunfähigkeit angenommen, wenn über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen eine Liquiditätslücke von mehr als 10% der fälligen Gesamtverbindlichkeiten besteht. Dies sei hier erfüllt. Fälligen Verbindlichkeiten in Höhe von rund 391 Mio. Euro stünden liquide Mittel von lediglich rund 19 Mio. Euro gegenüber.

Auch eine Überschuldung liegt, nach der Entscheidung des Insolvenzgerichts, vor. Das Vermögen der PROKON belaufe sich auf rund 1,052 Mrd. Euro. Auf dieser Grundlage liege eine Vermögensunterdeckung von rund 474 Mio. Euro vor, die im Rahmen der Überschuldungsprüfung zu passivierenden Verbindlichkeiten beliefen sich auf insgesamt rund 1,526 Mrd. Euro.

### Insolvenzgericht stellt Unwirksamkeit der Genussrechtsbedingungen fest

Zugleich hat das Insolvenzgericht eine wichtige und im Vorfeld vieldiskutierte Rechtsfrage in seinem Eröffnungsbeschluss beantwortet: alle Genussrechtsinhaber sind bezüglich ihrer Insolvenzforderungen gleich den übrigen Gläubigern zu behandeln. Unerheblich ist somit, ob diese die Genussrechte nun gekündigt haben oder nicht. In Fachkreisen war zuvor diskutiert worden, ob Anleger, welche die Genussrechte gekündigt hatten, vorrangig zu den Anlegern zu behandeln sind, welche eine

SdK-Geschäftsführung  
Hackenstr. 7b  
80331 München  
Tel.: (089) 20 20 846 0  
Fax: (089) 20 20 846 10  
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender  
Dipl.-Kfm.  
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane  
AnlegerPlus  
AnlegerPlus News

Internet  
www.sdk.org  
www.anlegerplus.de

Konto  
Commerzbank  
Wuppertal  
Nr. 80 75 145  
BLZ 330 403 10  
IBAN:  
DE3833040310080751450  
BIC:  
COBADEFF330

Vereinsregister  
München  
Nr. 202533

Steuernummer  
143/221/40542

USt-ID-Nr.  
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.  
DE83ZZZ00000026217

Kündigung nicht ausgesprochen hatten. Dies hätte im Ergebnis eventuell zu einer Besserstellung der „kündigenden“ Genussrechtsinhaber führen können.

Das Gericht hat nun eine Unwirksamkeit der Genussrechtsbedingungen aufgrund eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot, festgestellt. Im Ergebnis ist daher, unter anderem, die in den jeweiligen Genussrechtsbedingungen vereinbarte Nachrangigkeit der Genussrechte unwirksam.

Wie der Insolvenzverwalter Dr. Dietmar Penzlin in einer schriftlichen Verfahrensinformation vom 1. Mai 2014 erläutert, geht auch er davon aus, dass die Forderungen der Genussrechtsinhaber nicht nachrangig sind. Da die Forderungen der Genussrechtsinhaber rund 95% der Gesamtverschuldung ausmachen, wäre, so der Insolvenzverwalter, allerdings selbst bei einer Nachrangigkeit von einer fast vergleichbaren Insolvenzquote für die Genussrechtsinhaber auszugehen.

Aus Sicht der SdK ist dieses Ergebnis zu begrüßen. Eine ungleiche Behandlung der Genussrechtsinhaber aufgrund einer Kündigung hätte unserer Meinung nach zu Ungerechtigkeiten geführt. Durch diese Entscheidung ist nun der Weg frei für eine gleichmäßige Befriedigung der Genussrechtsinhaber. Damit sind auch die von vielen Anwaltskanzleien in den letzten Monaten beworbenen „Klagemöglichkeiten“ aus Sicht der SdK sinnlos. Eine Besserstellung der Kläger kann auch bei einer eventuell erfolgreichen Klage somit nicht mehr erreicht werden. Die von uns gegebenen Hinweise, zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten, und noch keinen Rechtsanwalt zur Durchsetzung eventueller Ansprüche gegenüber PROKON zu mandatieren, haben sich aus unserer Sicht somit als richtig herausgestellt.

### **Informationen des Insolvenzverwalters**

Wie der Insolvenzverwalter Dr. Dietmar Penzlin in einer aktuellen Verfahrensinformation vom 1. Mai 2014 berichtet, ist die Fortführung der Kernbereiche von PROKON im Rahmen des Insolvenzverfahrens gesichert. Die Geschäftsbereiche Projektierung und Betriebsführung von Windparks, wie auch der Stromhandel, sollen vollumfänglich fortgeführt werden. Ziel sei es nun insbesondere einen Insolvenzplan vorzubereiten, mit dem der Kernbereich von PROKON saniert werden könne. Abgestimmt werden könnte über den Insolvenzplan im Frühjahr 2015.

Der Insolvenzverwalter plant eigenen Aussagen zu Folge aktuell, Teile des Unternehmens, welche nicht zum Kerngeschäft der PROKON gehören, an Dritte zu veräußern. Der Veräußerungserlös soll anschließend an die Gläubiger ausgeschüttet werden. Wir rechnen hier mit einer Barzahlung an die Genussrechtsinhaber in Abhängigkeit vom Verkaufspreis der zu veräußernden Vermögenswerte von 5%-15%. Der dann noch übrige werthaltige Teil der Genussrechte soll dann in Anleihen an dem Unternehmen gewandelt werden, welches in Zukunft die oben erwähnten Kernbereiche rund um die Windenergiesparte fortführt. Insgesamt erwartet der Insolvenzverwalter, dadurch eine Insolvenzquote von 30% bis 60% erzielen zu

können. Eine Beteiligung am neuen Unternehmen, das die Kernbereiche fortführt, ist jedoch nicht geplant. Das Eigenkapital soll einem Investor zum Kauf angeboten werden. Der Kaufpreis käme jedoch direkt oder indirekt wieder den Gläubigern zu Gute.

### **SdK fordert Eigenkapital zu Gunsten der Gläubiger**

Generell deckt sich die vom Insolvenzverwalter in Aussicht gestellte Insolvenzquote mit den von uns zuvor bereits geäußerten Erwartungen (siehe Newsletter 3 vom 27. Februar 2014). Auch das Vorgehen des Insolvenzverwalters, das Kerngeschäft der PROKON weiter betreiben zu wollen und die Gläubiger, zu denen auch die Genussrechtsinhaber gehören, in Form von Fremdkapital (Anleihen) an dem neuen Unternehmen beteiligen zu wollen, begrüßen wir. Nur würde aus Sicht der SdK dieses Vorgehen den mit den Genussrechten erlittenen Verlust zementieren. Das heißt, es bestünde keine Aussicht mehr für die Genussrechtsinhaber, das einmal eingezahlte Geld wieder vollständig zurückzuerhalten. Dies wäre nur möglich, wenn man das Eigenkapital des neuen Unternehmens an die Gläubiger übertragen würde. Die dann in Zukunft erwirtschafteten Gewinne des Unternehmens würden dann den Gläubigern, als den neuen Eigentümern, zustehen. Generell wäre dies aus Sicht der SdK möglich, in dem man den Gläubigern zum Beispiel Aktien am neuen Unternehmen anbietet. Die SdK hält dieses Vorgehen für technisch umsetzbar. Diejenigen Gläubiger, die keine Aktien und Anleihen am neuen Unternehmen halten wollen, würden eine Barabfindung erhalten, indem die diesen zustehenden Aktien und Anleihen im Rahmen der Umsetzung des Insolvenzplanes an einen die Kapitalmaßnahmen garantierenden Investor verkauft werden. Der SdK liegen hierzu bereits Anfragen von international tätigen Investmentbanken vor, die gegebenenfalls als so genannter „Back Stop Investor“ auftreten würden. Diese würden dann in einem zweiten Schritt die nicht von den Gläubigern bezogenen Aktien an entsprechende Interessierte, zum Beispiel Gläubiger, die mehr als die Ihnen zustehende Aktienzahl kaufen wollen, veräußern.

Nur wenn auch das Eigenkapital der sanierten Gesellschaft an die Gläubiger geht, werden wir auf die zukünftige Unternehmensführung Einfluss nehmen können, und sicherstellen können, dass eventuelle zukünftige Gewinne den heutigen Gläubigern zu Gute kommen.

### **SdK vertritt Genussrechtsinhaber auf der Gläubigerversammlung**

Für den 22. Juli 2014 ist eine Gläubigerversammlung in Hamburg anberaumt worden. Diese wird in der Messe Hamburg, Halle 6B (Eingang Süd), Karolinenstraße 1, 20355 Hamburg stattfinden. Die Versammlung beginnt um 11 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen unter anderem die Wahl des Insolvenzverwalters, die Einsetzung und Besetzung des Gläubigerausschusses, die Zustimmung zur Veräußerung von Unternehmensteilen und auch die Beschlussfassung zur Erstellung eines Insolvenzplanes. Diese Versammlung stellt

aus Sicht der SdK die Weichen für das zukünftige Vorgehen des Insolvenzverwalters und beeinflusst damit auch die Chancen der Gläubiger, eine möglichst hohe Insolvenzquote zu erhalten. Wir raten Ihnen daher dringend, entweder selbst an der Versammlung teilzunehmen, oder sich vertreten zu lassen. Die SdK bietet allen Genussrechtsinhaber an, sich auf der Gläubigerversammlung kostenlos von der SdK vertreten zu lassen, sofern Sie nicht selbst zum Termin erscheinen können/wollen. Lassen Sie uns hierzu einfach die in der rechten Box unter [www.sdk.org/prokon.php](http://www.sdk.org/prokon.php) abrufbare Vollmacht zusammen mit einer Kopie (!) Ihres Genussrechtsvertrages/Zeichnungsscheins bis zum 30. Mai 2014 an folgende Adresse zukommen:

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.  
Gläubigerversammlung PROKON  
Hackenstr. 7b  
80331 München

Bitte beachten Sie, dass auf dem Vollmachtsformular Ihre Kundennummer bei PROKON und nicht Ihre Mitgliedsnummer bei der SdK einzufüllen ist. Ferner bitten wir Sie, Sich beim Insolvenzverwalter für die Gläubigerversammlung bis spätestens 15. Mai 2014 anzumelden. Die Anmeldung kann ganz einfach anhand der dem Schreiben des Insolvenzverwalters beiliegenden Antwortkarte erfolgen.

Wir bitten Sie bereits heute um die Zusendung Ihrer Vollmachten für die Gläubigerversammlung, da wir nur mit einer hohen Anzahl durch uns vertretene Genussrechtsinhaber im Insolvenzverfahren an Einfluss gewinnen werden können. Je mehr Genussrechtsinhaber die SdK bevollmächtigen, desto mehr Ideen von uns werden sich in einem eventuellen Insolvenzplan wiederfinden. Wir werden Ihnen ca. 1-2 Wochen vor der Gläubigerversammlung im Juli unser geplantes Abstimmungsverhalten mitteilen. Sollten Sie mit diesem nicht einverstanden sein, können Sie uns ein für Ihre Stimmrechte abweichende Weisung erteilen, bzw. die Vollmacht widerrufen.

Die offizielle Einladung zur Gläubigerversammlung durch das Amtsgericht Itzehoe finden unsere Mitglieder ebenfalls im Bereich „Sonstige Unterlagen“ auf der rechten Seite unterhalb der Newsletter.

### **Forderungsanmeldung**

Der Insolvenzverwalter hat in seinem Schreiben vom 1. Mai 2014 darum gebeten, von Forderungsanmeldungen zum jetzigen Zeitpunkt abzusehen und in Aussicht gestellt, bis Mitte Juli 2014 individuelle Formulare zur Forderungsanmeldung zu versenden. Weil das Insolvenzgericht zur Forderungsanmeldung eine Frist bis zum 15. September 2014 festgesetzt hat, erscheint aus Sicht der SdK ausreichend Zeit, um zunächst noch das für Juli in Aussicht gestellte Schreiben vom Insolvenzverwalter abzuwarten. Wir gehen davon aus, dass diese Formulare von jedem selbst ausfüllbar sind, so dass aus Sicht der SdK zum aktuellen Zeitpunkt

absolut unnötig erscheint, einen Rechtsanwalt mit der Forderungsanmeldung zu beauftragen. Wir raten daher, aktuell noch abzuwarten, bis die Formulare zur Forderungsanmeldung vom Insolvenzverwalter zur Verfügung gestellt werden. Unseren Mitgliedern stehen wir, sofern diese bei der Forderungsanmeldung im Juli Probleme haben sollten, dann natürlich für Fragen gerne zur Verfügung.

Nach Aussage des Insolvenzverwalters, sollen die angemeldeten Forderungen bis zum 15. Januar 2015 in einem schriftlichen Verfahren geprüft werden, so dass aus Sicht der SdK mit einer Auszahlung der Insolvenzquote frühestens im Verlauf des ersten Halbjahres 2015 zu rechnen ist.

Aus Sicht der SdK müssen betroffene Genussrechtsinhaber aktuell nichts Weiteres unternehmen, außer sich für die kommende Gläubigerversammlung am 22. Juli 2014 anzumelden. Sofern Sie die SdK mit der Vertretung Ihrer Stimmrechte auf der Gläubigerversammlung beauftragen wollen, bitten wir Sie, uns die Vollmacht und den Genussrechtsvertrag/Zeichnungsschein zukommen zu lassen.

Bei Fragen stehen wir unseren Mitglieder unter 089 / 2020846-0 oder unter [info@sdk.org](mailto:info@sdk.org) wie immer gerne zur Verfügung.

München, 6. Mai 2014  
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.